

Änderungsbedarf Teilplan „Rohstoffsicherung“

- Vorgehensweise Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsverwaltung wird beauftragt ein Planänderungsverfahren für den Teilplan „Rohstoffsicherung“ vorzubereiten.

Sachverhalt und Begründung:

Der Teilplan Rohstoffsicherung ist seit der Bekanntmachung im Jahr 2010 rechtsverbindlicher Bestandteil des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003. Ziel der Planung ist die Sicherung der in der Region vorkommenden Rohstoffvorkommen über die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie zur Sicherung von Rohstoffen. Der Planungshorizont beträgt für jede Gebietskategorie jeweils 15 Jahre. Als Vorgabe für Planfestlegungen ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 1. Juni 2017 (Az.: 53-2402/45) der Zeitraum für Abbauggebiete auf rund 20 Jahre und für Sicherungsgebiete künftig auf rund 25 Jahre ausgelegt werden kann, was mit einer erweiterten Flächeninanspruchnahme zur Sicherung von Rohstoffen im Regionalplan einhergehen wird und in der Umsetzung mit größeren Nutzungskonflikten verbunden sein kann. Wesentlicher Unterschied der beiden Gebietskategorien ist, dass Vorranggebiete der Kategorie „Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ während des Planungszeitraumes unmittelbar in den Abbau übergehen können, sofern die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Währenddessen dient die Festlegung zur „Sicherung von Rohstoffen“ dem mittel- bis längerfristigen Schutz der Rohstoffvorkommen vor Nutzungen, die einen späteren Rohstoffabbau verhindern oder erheblich erschweren können. Die über die Festlegung sicherzustellende Abdeckung des

Rohstoffbedarfs erfolgt für jede Gesteinsart separat und auf Grundlage der fachlichen Expertise des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Referat Landesrohstoffgeologie beim Regierungspräsidium Freiburg. Für eine bedarfsgerechte Ermittlung des Rohstoffbedarfs sind außerdem die Fördermengen und „Restlaufzeiten“ an den aktuell betriebenen Abbaustandorten einzeln zu betrachten. Bei der Planaufstellung und Gebietsfestlegungen erfolgt daher eine enge Abstimmung mit dem LGRB sowie den rohstoffgewinnenden Betrieben bzw. dem Industrieverband Steine Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) als deren Vertreter. Die wesentliche planerische Grundlage der gebietsscharfen Festlegung sind neben den Angaben über den konkret betriebenen Umfang und die Intensität des Rohstoffabbaus an den Standorten die Kenntnisse über die Lagerstätten und Rohstoffvorkommen in einem für die Regionalplanebene geeigneten Maßstab. Das LGRB erarbeitet hierzu landesweit die „Karte der mineralischen Rohstoffe 1:50.000“ (KMR) - derzeit für die Blattschnitte Villingen-Schwenningen, Spaichingen und Schramberg -, die bei der nächsten regionsweiten Überarbeitung des Teilplans herangezogen wird.

Das Kapitel zur Entwicklung der Freiraumstruktur steht bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zur Überarbeitung an. Bei den vorbereitenden Arbeiten zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans war es daher erforderlich, den Änderungsbedarf aller Freiraumfestlegungen und damit auch des Teilplans „Rohstoffsicherung“ zu prüfen (siehe Beilage Nr. 17/2017). Eine Grundlage dafür war das im Jahr 2015 durchgeführte Monitoring zur Umsetzung des gültigen Teilplans, welches auch eine Einschätzung zur damals aktuellen Bedarfsdeckung enthielt. Es wurde festgestellt, dass aufgrund konjunktureller Entwicklungen oder schlechter werdenden Abbauqualitäten die für den Abbau gesicherten Rohstoffvorräte an einzelnen Standorten nicht den Planungshorizont von 15 Jahren abdecken. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die bestehenden Festlegungen auf zwei Beteiligungsverfahren, bereits aus den Jahren 2004 und 2007 basieren. Im November 2017 legte der ISTE eine Meldung der „Interessensgebiete“ der rohstoffgewinnenden Betriebe zum damaligen Stand der Rohstoffgewinnung in der Region vor. Bei vermutlich 9 Rohstoffgewinnungsstellen besteht ein punktueller Änderungsbedarf im Sinne des § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG). Danach ist die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilpläne sowie eine sonstige Änderung des Regionalplans zulässig, soweit wichtige Gründe es erfordern und wenn gewährleistet bleibt, dass sich der Teilplan oder die Änderung nach dem Stand der Arbeiten am Regionalplan in die

beabsichtigten Festlegungen zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zur Infrastruktur nach § 11 LplG einfügt.

Ein erster Austausch mit dem LGRB und dem ISTE fand bereits statt, um den Umfang der Änderung an den einzelnen Standorten und damit auch planerischen Aufwand insgesamt zu ermitteln, der letztlich auch das erforderliche Verfahren bestimmt.

Es wird empfohlen, den Änderungsbedarf und den damit verbundenen planerischen Aufwand abschließend zu ermitteln, sich mit den betroffenen Städten und Gemeinden auszutauschen und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen/Verfahren bei der kommenden Sitzung des Planungsausschusses vorzulegen. Eine regionsweite und umfassende Bearbeitung des Kapitels „Rohstoffsicherung“ ist grundsätzlich nach Fertigstellung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans vorgesehen.

Villingen-Schwenningen, den 27. Februar 2018

Frank Kosse —